

Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Arzfeld
in der Verbandsgemeinde Arzfeld
vom 20. September 2010

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Arzfeld hat auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) , der §§ 7 und 8 der Landesordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird :

Gliederung und Inhalt :	Seite
Inhaltsverzeichnis	1 - 2
Abschnitt 1 : Wesen, Rechtsstellung, Aufgaben und Gemeindeorgane der Ortsgemeinde Arzfeld	3
§ 1 Wesen und Rechtsstellung der Ortsgemeinde	3
§ 2 Aufgaben der Ortsgemeinde und Sicherung der Mittel	3
§ 3 Organe der Ortsgemeinde	3
§ 4 Stellung und Aufgaben des Ortsbürgermeisters	4
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister	5
§ 6 Wahrnehmung gemeindlicher und staatlicher Aufgaben durch die Verbandsgemeindeverwaltung, Zusammenarbeit	5
§ 7 Begriff ‚Bürger‘ und ‚Einwohner‘; Rechte und Pflichten	5
§ 8 Ältestenrat	6
Abschnitt 2 : Bekanntmachungen und Information der Einwohner	6
§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	6
§ 10 Unterrichtung und Beratung der Einwohner	7
§ 11 Einwohnerversammlung	7
§ 12 Einwohnerfragestunde	8
§ 13 Anregungen und Beschwerden	8
§ 14 Einwohnerantrag	8
§ 15 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	8

Abschnitt 3 : Ausschüsse	10
§ 16 Ausschüsse des Ortsgemeinderates	10
§ 17 Verfahren in den Ausschüssen	10
§ 18 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf einen Ausschuss	11
Abschnitt 4 : Zahl, Wahl und Stellung der Beigeordneten	11
§ 19 Beigeordnete	11
Abschnitt 5 : Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten	12
§ 20 Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters	12
§ 21 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete	12
Abschnitt 6 : Gemeindevermögen	12
§ 22 Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögen	12
Abschnitt 7: Haushaltswirtschaft	12
§ 23 Haushaltsführung, Erträge	12
§ 24 Haushaltssatzung	13
§ 25 Haushaltsplan	14
§ 26 Jahresabschluss	14
Abschnitt 8 : Beiräte	14
§ 27 Beirat für ältere Einwohner und für Behinderte	14
§ 28 Jugendvertretung	14
Abschnitt 9 : Schlussvorschriften	15
§ 29 Gültigkeit von Satzungen	15
§ 30 Inkrafttreten	15
Hinweis : Wie in den gesetzlichen Bestimmungen der GemO RPL so gilt in dieser Hauptsatzung die Bezeichnung von Personen und Funktionen (z.B. Bürger, Einwohner, Bürgermeister, Beigeordneter..) gleichermaßen für Personen beiderlei Geschlechts.	

Abschnitt 1: Wesen, Rechtsstellung, Aufgaben und Gemeindeorgane der Ortsgemeinde Arzfeld

§ 1

Wesen und Rechtsstellung der Ortsgemeinde gem. §§ 1, 5, 9, 24 und 26 GemO

- (1) Die Ortsgemeinde ist Grundlage und zugleich Glied des demokratischen Staates. Sie ist berufen, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern. Die Ortsgemeinden sind Gebietskörperschaften. Sie sind in ihrem Gebiet unter eigener Verantwortung im Rahmen der Verfassung und der Gesetze allein Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Eingriffe in die Rechte der Ortsgemeinden sind nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zulässig.
- (2) Die Ortsgemeinde Arzfeld umfasst das Gebiet aus den Fluren und Grundstücken von Arzfeld und den Ortsteilen Halenbach, Hickeshausen, Hölzchen und Neurath.
- (3) Die Ortsgemeinde Arzfeld gehört zur Verbandsgemeinde Arzfeld; Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung ist Arzfeld.
- (4) Die Ortsgemeinde kann im Rahmen ihrer Aufgaben und der Gesetze Satzungen erlassen. Die Satzung wird vom Ortsgemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen.
- (5) Die Ortsgemeinde kann bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung für Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Straßenreinigung, Fernheizung sowie den Anschluss an andere dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen vorschreiben (Anschlusszwang).
- (6) Die Ortsgemeinde Arzfeld führt das durch die Kreisverwaltung Bitburg/Prüm als Aufsichtsbehörde genehmigte Wappen auch im Dienstsiegel der Ortsgemeinde.

§ 2

Aufgaben der Ortsgemeinde und Sicherung der Mittel gem. §§ 2 und 3 GemO

- (1) Die Ortsgemeinde kann in ihrem Gebiet jede öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft übernehmen, soweit diese nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen wird (freie Selbstverwaltungsaufgaben). Sie erfüllt als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung die ihnen als solche durch Gesetz übertragenen Aufgaben.
- (2) Die Ortsgemeinde erfüllt die übertragenen Auftragsangelegenheiten nach Weisung der zuständigen Behörden, die dazu die erforderlichen Bediensteten, Einrichtungen und Mittel zur Verfügung stellen.
- (3) Das Land sichert der Ortsgemeinde die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel durch das Recht zur Erhebung eigener Abgaben und durch den Finanzausgleich.
- (4) Neue Aufgaben können der Ortsgemeinde nur durch Gesetz übertragen werden; dabei ist, soweit erforderlich, die Aufbringung der Mittel zu regeln.

§ 3

Organe der Ortsgemeinde gem. §§ 28 bis 43 GemO

- (1) Die Organe der Ortsgemeinde sind der Ortsgemeinderat und der Ortsbürgermeister. Sie verwalten die Ortsgemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung.

- (2) Der Ortsgemeinderat besteht aus den gewählten Mitgliedern und dem Vorsitzenden (Ortsbürgermeister). Die Ratsmitglieder werden von den Bürgern gemäß dem Kommunalwahlgesetz in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Zahl der gewählten Ratsmitglieder beträgt sechzehn.
- (4) Die Ratsmitglieder üben ihr Amt unentgeltlich nach freier, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmter Gewissensüberzeugung aus; sie sind an Weisungen oder Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden.
- (5) Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen im Ortsgemeinderat zusammenschließen. Sie wirken bei der Willensbildung und bei der Entscheidungsfindung im Ortsgemeinderat mit. Die Fraktion teilt dem Ortsbürgermeister den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit.
- (6) Der Ortsgemeinderat ist die Vertretung der Bürger der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und beschließt über die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde, soweit er die Entscheidung nicht einem Ausschuss übertragen hat, oder soweit nicht der Ortsbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Ortsgemeinderat ihm bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen hat.
- (7) Die Unterrichts- und Kontrollrechte des Ortsgemeinderates sind im § 33 GemO benannt.
- (8) Den Vorsitz im Ortsgemeinderat führt der Ortsbürgermeister.
- (9) Die Bestimmungen für Einberufung von Sitzungen des Ortsgemeinderates, für die Tagesordnung, die Öffentlichkeit der Sitzungen, für die Beschlussfähigkeit, für die Beschlussfassung und für Wahlen sowie für die Niederschrift der Sitzung und für die Aufhebung von Beschlüssen ist eine Geschäftsordnung nach § 37 GemO und auf der Grundlage dieser Hauptsatzung zu beschließen.

§ 4

Stellung und Aufgaben des Ortsbürgermeisters gem. § 47 sowie §§ 42, 48, 49, 52 Abs. 2 und 3 GemO

- (1) Der Ortsbürgermeister leitet die Ortsgemeindeverwaltung und vertritt die Ortsgemeinde nach außen. Neben den ihm gesetzlich oder vom Ortsgemeinderat übertragenen Aufgaben obliegen ihm
1. die Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderats im Benehmen mit den Beigeordneten und der Beschlüsse der Ausschüsse, soweit er selbst den Vorsitz führt,
 2. die Ausführung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse
 3. die laufende Verwaltung und
 4. die Erfüllung der der Ortsgemeinde gemäß § 2 GemO übertragenen staatlichen Aufgaben.
- Die Amtszeit des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters entspricht der gesetzlichen Wahlzeit des Ortsgemeinderats.
- (2) Der Ortsbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Gemeindebediensteten.
- (3) Die Voraussetzung für die Aussetzung von Beschlüssen des Ortsgemeinderates durch den Ortsbürgermeister und das Verfahren nach einer Aussetzung enthält § 42 GemO.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann im Benehmen mit den Beigeordneten gem. § 48 GemO vom Eilentscheidungsrecht Gebrauch machen in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Ortsgemeinde bis zur nächsten Sitzung des Ortsgemeinderates oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann. Die Gründe für die Eilentscheidung sind den Ratsmitgliedern oder den Ausschussmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(5) Erklärungen, durch die die Ortsgemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Ortsbürgermeister oder dem zur allgemeinen Vertretung berufenen Beigeordneten handschriftlich unterzeichnet sind.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister gem. § 32 GemO

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen :

1. Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1000 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1000 € im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Ortsgemeinderates,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Ortsgemeinderates,
5. Die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Absatz 1 BauGB für die in § 66 Absätze 1 und 2 LBauO aufgeführten Vorhaben (vereinfachtes Genehmigungsverfahren), soweit sich die Zulässigkeit über § 30 Absatz 3 i.V. m. § 34 BauGB, § 33 BauGB und § 34 BauGB herleiten lässt,
6. Die Abgabe der Erklärung der Ortsgemeinde nach § 67 Absatz 1 BauGB, dass im Falle des § 67 Absatz 1 Satz 1 LBauO (Genehmigungsfreistellung) ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden soll,
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
8. Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

§ 6

Wahrnehmung gemeindlicher und staatlicher Aufgaben durch die Verbandsgemeindeverwaltung, Zusammenarbeit gem. §§ 68 und 70 GemO

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag; sie ist dabei an Beschlüsse der Ortsgemeinderäte und an Entscheidungen der Ortsbürgermeister gebunden.
- (2) Die Verbandsgemeinde und ihre Ortsgemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- (3) Die Verbandsgemeindeverwaltung berät und unterstützt die Ortsgemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (4) Der Ortsbürgermeister ist verpflichtet, die Verbandsgemeindeverwaltung bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 7

Begriffe ‚Bürger‘ und ‚Einwohner‘; Rechte und Pflichten gem. §§ 13, 14 und 18 Abs. 1 bis 3 GemO

- (1) Einwohner der Ortsgemeinde Arzfeld ist, wer in der Ortsgemeinde wohnt.
- (2) Bürger von Arzfeld ist jeder Einwohner, der
 1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ist,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet hat und

3. wenigstens drei Monate in der Ortsgemeinde wohnt.

(3) Die Bürger haben das Recht, den Ortsgemeinderat und den Ortsbürgermeister zu wählen und zum Mitglied des Ortsgemeinderats gewählt zu werden. Wahlrecht und Wählbarkeit richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes.

(4) Einwohner sind berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde zu nutzen und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen.

(5) Die Bürger sind berechtigt und verpflichtet, ein Ehrenamt für die Ortsgemeinde zu übernehmen. Diese Verpflichtung gilt nicht für das Ehrenamt des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, der Mitglieder im Ortsgemeinderat oder in dessen Ausschüssen.

(6) Die Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, und die Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt und verpflichtet, eine vorübergehende ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde auszuüben. Die Bürger werden zu einem Ehrenamt vom Ortsgemeinderat gewählt, und die Einwohner zu ehrenamtlicher Tätigkeit vom Ortsbürgermeister bestellt.

(7) Folgerungen aus dem Ehrenamt und der ehrenamtlichen Tätigkeit enthalten die §§ 18 Abs. 4 bis 6, 18 a, 19 bis 23.

§ 8 Ältestenrat gem. § 34 a GemO

(1) In der Sitzung vom 15. September 2009 hat der Ortsgemeinderat Arzfeld die Einrichtung eines Ältestenrates beschlossen, der sich aus dem Ortsbürgermeister als dem Vorsitzenden, den Beigeordneten und den Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat vertretenen Fraktionen zusammensetzt.

(2) Der Ältestenrat tritt auf Einladung des Ortsbürgermeisters zusammen. Er berät den Ortsbürgermeister in nichtöffentlicher Sitzung in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzung des Ortsgemeinderates, insbesondere hinsichtlich des Terminplans der Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse.

(3) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Abschnitt 2 : Bekanntmachungen und Information der Einwohner

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben gem. § 27 der GemO und § 8 der GemODVO

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde werden durch den Ortsbürgermeister vollzogen, und sie erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Arzfeld unter ‚Ortsgemeinde Arzfeld‘.

Ergänzend können öffentliche Bekanntmachungen auch unter der Adresse <http://www.vg-arzfeld.de> erfolgen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Arzfeld zu jedermanns Einsicht während den Dienstzeiten bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werk-tage. Besteht an dienstfreien Tagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Ausle-

gungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

In den Fällen der besonderen Bekanntmachungsformen nach Abs. 2 und 3 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Auslegungsfrist endet.

Dieser Abschnitt gilt auch für die Bekanntmachung von Satzungen. Eine Satzung erhält das Datum, unter dem der Ortsbürgermeister ihre öffentliche Bekanntmachung unterzeichnet.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne des § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der öffentlichen Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Abs. 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 10

Unterrichtung und Beratung der Einwohner gem. § 15 und § 41 Abs. 4 und 5 GemO

(1) Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung erfolgt über das amtliche Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde.

Der Verwaltungsgliederungs- und Geschäftsverteilungsplan ist im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung ausgehängt.

(2) Im Rahmen ihrer rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten berät die Verbandsgemeindeverwaltung die Einwohner in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs, und sie erteilt ihnen Auskunft über Zuständigkeiten in Verwaltungsangelegenheiten.

(3) Die Verbandsgemeindeverwaltung hält eine Sammlung der geltenden Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und des Landes sowie eine Sammlung aller im Gemeindegebiet geltenden Satzungen zur Einsicht für die Einwohner während der Sprechzeiten der Verwaltung bereit. Sie hält ebenfalls Vordrucke, Merkblätter und ähnliche Drucksachen, die ihr von anderen Behörden überlassen werden, zur Aushändigung an die Einwohner bereit.

(4) Die Einwohner werden gem. § 41 Abs. 5 GemO über die Ergebnisse des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzungen im amtlichen Teil des Mitteilungsblatts der Verbandsgemeinde unterrichtet. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf den sachlichen Inhalt der für die Einwohner wichtigen Gemeinderatsbeschlüsse, nicht dagegen auf die Sitzungsniederschrift, die Abstimmungsergebnisse oder den Verlauf der Beratung und die dabei geäußerten Meinungen. Die Bestimmung des Inhalts der Unterrichtung obliegt dem Ortsbürgermeister.

(5) Die Einwohner können gem. § 41 (4) GemO die Niederschrift über öffentliche Sitzungen beim Ortsbürgermeister oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung einsehen. Auf Wunsch und gegen Kostenerstattung kann interessierten Einwohnern eine Kopie oder ein Auszug der Niederschrift über die öffentliche Sitzung angefertigt werden.

§ 11

Einwohnerversammlung gem. § 16 GemO

- (1) Zum Zwecke der Unterrichtung der Einwohner und Bürger beruft der Ortsbürgermeister einmal im Jahr, ansonsten bei Bedarf, eine Einwohnerversammlung ein. Gegenstand der Einwohnerversammlung können nur Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung, damit der Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinde, wie auch der Auftragsangelegenheiten, sein. Die Einberufung durch öffentliche Bekanntmachung, die Leitung durch den Ortsbürgermeister und die Unterrichtung des Ortsgemeinderates über den Verlauf erfolgen gemäß § 16 GemO. Die Einwohnerversammlung kann auch auf einen Ortsteil oder auf bestimmte Angelegenheiten von öffentlichem Interesse beschränkt werden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung kann auch im Anschluss an eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates durchgeführt werden.
- (3) Gegenstand einer Einwohnerversammlung sollen möglichst aktuelle Fragen aus dem Gemeindeleben sein, von denen größere Bevölkerungsteile unmittelbar betroffen sein können. Die Einwohnerversammlung soll sich nicht auf Tätigkeitsberichte des Ortsbürgermeisters beschränken.

§ 12 Einwohnerfragestunde gem. § 16 a der GemO

- (1) Der Ortsgemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde wird vom Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten einmal vierteljährlich anberaumt und als Punkt der Tagesordnung der Sitzung des Ortsgemeinderates öffentlich bekanntgegeben; sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Einzelheiten zur Aufnahme der Fragen und deren Behandlung in der Sitzung sind in der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderats gemäß den VV zu § 16 GemO geregelt.

§ 13 Anregungen und Beschwerden gem. § 16 b GemO

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, sich schriftlich mit Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung an den Ortsgemeinderat zu wenden. Für die Behandlung von Beschwerden und Anregungen hat der Ortsgemeinderat Arzfeld keinen Ausschuss gebildet. Zuständig für die Behandlung der Angelegenheit und für die Unterrichtung des Antragstellers ist grundsätzlich der Ortsbürgermeister. Er unterrichtet den Ortsgemeinderat über den Eingang und über die Erledigung der Angelegenheit.
- (2) Ist die Ortsgemeinde in der Angelegenheit nicht zuständig, leitet er den Vorgang unter Nachricht an den Antragsteller an die Verbandsgemeindeverwaltung weiter.

§ 14 Einwohnerantrag gem. § 17 GemO

- (1) Die Bürger und die Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Ortsgemeinderat über bestimmte Angelegenheiten der örtlichen Selbstverwal-

tung, für deren Entscheidung er zuständig ist (§ 2 Abs 1 und § 32 Abs. GemO), berät und entscheidet. Der Einwohnerantrag muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten. Er muss schriftlich bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, den Einwohnerantrag zu vertreten.

(2) Die Zahl der für einen Einwohnerantrag erforderlichen Unterschriften in der Ortsgemeinde Arzfeld beträgt 5 % der Einwohner, höchstens jedoch 120. Die Person des Unterzeichners muss nach Namen und Anschrift zu erkennen sein. Die Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrags enthalten. Nach Eingang des Einwohnerantrags ist das Nachschieben von Unterschriftenlisten bis zum Erreichen der erforderlichen Zahl nicht zulässig.

(3) Die Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen in den Unterschriftenlisten obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung. Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Ortsgemeinderat.

(4) Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Ortsgemeinderat ihn innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang zu beraten und zu entscheiden. Der Ortsgemeinderat hat die nach § 17 Abs. 2, 2. Satz GemO benannten Personen zu hören. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Ortsgemeinderat gleichzeitig über die Zulässigkeit und über seine inhaltliche Behandlung entscheidet.

(5) Die Entscheidung des Ortsgemeinderates ist mit den sie tragenden wesentlichen Gründen öffentlich bekannt zu machen.

(6) Kopien der Unterschriftenlisten dürfen den Ratsmitgliedern nur vorgelegt, nicht jedoch überlassen werden, um eine zweckwidrige Verwendung auszuschließen.

§ 15

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gem. § 17 a GemO

(1) Die Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde können über eine wichtige Angelegenheit der Ortsgemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

Für die Ortsgemeinde Arzfeld wichtige Angelegenheiten gemäß § 17 a, Abs. 1 GemO sind:

1. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung einer öffentlichen Einrichtung, die der Gesamtheit der Einwohner zu dienen bestimmt ist

Siehe dazu : VV 1. und 2. der VV zu § 17 a GemO

2. die Änderung des Gemeindegebiets und die Änderung des Gebiets von Verbandsgemeinden nach § 65 Abs. 2 GemO

3. die Bildung, Änderung und Auflösung von Ortsbezirken / Ortsteilen.

Weitere wichtige Angelegenheiten der Ortsgemeinde werden nach dieser Hauptsatzung nicht bestimmt.

(2) Die Angelegenheiten, über die ein Bürgerentscheid nicht zulässig ist, sind in § 17 a Abs.2 und Abs. 4 1. Satz GemO aufgeführt.

(3) Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluss des Ortsgemeinderats, muss es innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlussfassung eingereicht sein.

Die Form des Begehrens, seine Begründung sowie der Vorschlag zur Deckung der Kosten ist in § 17 a Abs. 3 GemO festgelegt. Das Bürgerbegehren muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 15 % der bei der letzten Wahl zum Ortsgemeinderat Arzfeld festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein.

(4) Die Prüfung der Gültigkeit der Eintragungen in den Unterschriftenlisten obliegt der Verbandsgemeindeverwaltung.

(5) Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Ortsgemeinderat nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen.

- (6) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Ortsgemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.
- (7) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen den Bürgern die von den Gemeindeorganen (Ortsbürgermeister und Gemeinderat) vertretenen Auffassungen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden.
- (8) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 30 % der Stimmberechtigten beträgt.
- (9) Der Bürgerentscheid, der die erforderliche Mehrheit erhalten hat, steht einem Beschluss des Ortsgemeinderates gleich.

Abschnitt 3: Ausschüsse

§ 16

Ausschüsse des Ortsgemeinderates gem. § 44 und 45 GemO

- (1) Der Ortsgemeinderat Arzfeld bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung folgende Ausschüsse:
- a. Haupt- und Finanzausschuss
 - b. Planungs- und Bauausschuss
 - c. Rechnungsprüfungsausschuss
 - d. Fremdenverkehrsausschuss
- (2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Ausschüsse sollen Mitglieder des Ortsgemeinderates sein.
- Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern sowie deren sieben Stellvertretern; alle Mitglieder werden aus dem Ortsgemeinderat gewählt.
- Der Planungs- und Bauausschuss besteht aus je sieben Mitgliedern und sieben Stellvertretern; davon werden je 4 Ausschussmitglieder und –stellvertreter aus dem Ortsgemeinderat gewählt. Die restlichen Mitglieder werden gem. § 45 Abs. 1 GemO auf Grund von Vorschlägen der im Ortsgemeinderat vertretenen Fraktionen gewählt.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern, die alle aus dem Ortsgemeinderat gewählt werden.
- Der Fremdenverkehrsausschuss besteht aus neun Mitgliedern und neun Stellvertretern; davon werden je 5 Ausschussmitglieder und Stellvertreter aus dem Ortsgemeinderat gewählt. Die restlichen Mitglieder werden gem. § 45 Abs. 1 GemO auf Grund von Vorschlägen der im Ortsgemeinderat vertretenen Fraktionen aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gewählt.
- (3) Die Wahlen zur Mitgliedschaft in den Ausschüssen erfolgen nach den Bestimmungen des § 45 GemO möglichst in der konstituierenden Sitzung des Ortsgemeinderates.
- Die Mitglieder und deren Stellvertreter in den Ausschüssen sind sich zugeordnet, damit eine Vertretung im Verhinderungsfall gewährleistet ist.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus einem Ausschuss aus, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

§ 17

Verfahren in den Ausschüssen gem. § 46 GemO

- (1) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Ortsbürgermeister. Er beruft den Ausschuss ein und setzt die Tagesordnung fest. Er informiert in geeigneter Form die Beigeordneten und die

Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sind, über Zeit, Ort und Gegenstand der Ausschusssitzung. Er verpflichtet Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, gem. § 30 Abs. 2 GemO vor ihrer ersten Sitzungsteilnahme.

(2) Ausschusssitzungen, die der Vorbereitung von Beschlüssen des Ortsgemeinderates dienen, sind in der Regel nicht öffentlich; der Ausschuss kann in Einzelfällen die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.

Sofern der Ortsgemeinderat dem Ausschuss eine Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung übertragen hat, ist die Sitzung des Ausschusses öffentlich; § 35 Abs. 1 GemO ist zu beachten und die Sitzung gem. § 34 Abs. 6 GemO öffentlich bekanntzumachen.

(3) Beigeordnete und Ratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, sowie Stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder und nicht stellvertretend tätig sind, können an den Sitzungen als Zuhörer teilnehmen, sofern es keinen Ausschließungsgrund gem. § 22 GemO gibt.

(4) Für Sitzungen der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates Arzfeld sinngemäß.

§ 18

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf einen Ausschuss gem. § 32 GemO

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Der Planungs- und Bauausschuss wird gemäß § 32 GemO ermächtigt, Aufträge und sonstige Leistungen im Rahmen der entsprechenden Haushaltsansätze bis zur Höhe von 5 000 € zu erteilen.

Abschnitt 4: Zahl, Wahl und Stellung der Beigeordneten

§ 19

Beigeordnete gem. §§ 50 bis 54 GemO

(1) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten zum Ortsgemeinderat Arzfeld beträgt drei.

(2) Die Beigeordneten werden gem. § 53 a Abs. 1 und 2 GemO spätestens acht Wochen nach der Wahl des Ortsgemeinderates gewählt. Ihre Amtszeit entspricht der gesetzlichen Wahlzeit des Ortsgemeinderates. Die ehrenamtlichen Beigeordneten bleiben bis zur Einführung ihres Nachfolgers im Amt.

(3) Die Beigeordneten sind nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes zu Beamten zu ernennen. Sie werden in öffentlicher Sitzung durch den Ortsbürgermeister ernannt, vereidigt und eingeführt.

(4) Geschäftsbereiche unter der Leitung eines Beigeordneten werden zur Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinde Arzfeld nicht gebildet.

(5) Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Vertreter des Ortsbürgermeisters bei dessen Verhinderung. Die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung ‚Beigeordneter‘. Sie nehmen in der Reihenfolge ihrer Wahl durch den Ortsgemeinderat die allgemeine Vertretung des Ortsbürgermeisters bei dessen und des Ersten Beigeordneten Verhinderung wahr.

(6) Eine Verhinderung liegt vor, wenn der Ortsbürgermeister wegen Urlaubs, Erkrankung, Dienstreise oder aus sonstigen Gründen länger als drei Tage seine Aufgaben nicht wahrneh-

men kann, oder wenn der Ortsbürgermeister aus einem anderen Grunde nicht sofort erreichbar ist, das Dienstgeschäft jedoch keinen Aufschub duldet.

Der Ortsbürgermeister teilt seinem allgemeinen Vertreter die Verhinderung und deren voraussichtliche Dauer rechtzeitig mit und informiert die Verbandsgemeindeverwaltung über die Dauer seiner Verhinderung.

(7) Der Ortsbürgermeister kann bei Bedarf einen Beigeordneten mit der Vertretung der Ortsgemeinde bei Veranstaltungen beauftragen, wenn der berufene allgemeine Vertreter einverstanden ist.

(8) Die Beigeordneten können an den Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

(9) Die Vorschrift zur arbeitsrechtlichen und dienstrechtlichen Sicherung der ehrenamtlich tätigen Personen enthält § 18 a GemO.

Abschnitt 5: Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten

§ 20

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsbürgermeisters gem. § 18 Abs. 4 GemO

(1) Grundlage für die Aufwandsentschädigung ist die Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Arzfeld erhält nach § 12 KomAEVO Abs. 1 den nach der Einwohnerzahl ermittelten Höchstbetrag als monatliche Aufwandsentschädigung.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 21

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten gem. § 18 Abs. 4 GemO

Ehrenamtlichen Beigeordneten wird für die Zeit der Vertretung des Ortsbürgermeisters nach § 50 Abs. 2 GemO eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters gewährt. Sie richtet sich nach den Sätzen des § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt die Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Satz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

Abschnitt 6: Gemeindevermögen

§ 22

Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögen gem. §§ 78 und 79 GemO

(1) Das Gemeindevermögen ist pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

- (2) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zum Verkehrswert veräußert werden.

Abschnitt 7: Haushaltswirtschaft

§ 23

Haushaltsführung, Erträge gem. §§ 93 und 94 GemO

- (1) Die Gemeinde plant und führt ihre Haushaltswirtschaft so, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Die Haushaltsführung erfolgt nach der DOPPIK - Buchführung.
- (2) Der Haushaltsplan ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufzustellen und auszuführen. Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquidität sicherzustellen. Investitionsvorhaben dürfen erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist. Investitionskredite darf die Gemeinde nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.
- (3) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen. Die Ortsgemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn in der Bilanz ein ‚Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag‘ auszuweisen ist.
- (4) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen
- soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen
 - im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

§ 24

Haushaltssatzung gem. §§ 95, 97 und 98 GemO

- (1) Die Ortsgemeinde hat für jedes Haushaltsjahr – Kalenderjahr - eine Haushaltssatzung zu erlassen. Diese enthält für das Haushaltsjahr die Festsetzungen
- des Haushaltsplanes unter Angabe der Gesamtbeträge aller Erträge, Einzahlungen und Auszahlungen, der vorgesehenen Kreditaufnahmen und der eventuellen Ermächtigungen
 - des Höchstbetrags der Kredite zur Liquiditätssicherung, und
 - der Steuersätze, soweit sie für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, und ggf. die Festsetzung von Gebühren und Beitragssätzen enthalten.
- (2) In der Haushaltssatzung ist die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals des Vorvorjahres und des Haushaltsjahres jeweils zum Bilanzstichtag darzustellen.
- (3) Die vom Ortsgemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festlegungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.
- (4) Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, so darf sie erst nach Erteilung der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach den Bestimmungen über Satzungen gemäß §§ 24 und 27 GemO.

(5) Die Haushaltssatzung kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Veranlassungen für einen Nachtragshaushalt enthält § 98 Abs. 2 GemO.

§ 25
Haushaltsplan
gem. § 96 GemO

(1) Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung; er ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Ortsgemeinde und für deren Durchführung verbindlich.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Ortsgemeinde voraussichtlich

- anfallende Erträge und eingehenden Einzahlungen,
- entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und
- notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

(3) Der Haushaltsplan besteht aus Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt, Teilhaushalten und dem Stellenplan.

§ 26
Jahresabschluss
gem. § 108 GemO

(1) Die Ortsgemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist

(2) Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang.

(3) Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

Abschnitt 8: Beiräte

§ 27
Beirat für ältere Einwohner und für Behinderte
gem. § 56 a GemO

(1) Der Ortsgemeinderat berät und entscheidet über die Einrichtung eines Beirats für ältere Einwohner und für behinderte Einwohner. Dieser Beirat kann auf Grund einer Satzung im Rahmen der Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinde eingerichtet werden.

(2) Die Satzung enthält Regelungen über die Ziele, Aufgaben, die Bildung des Beirats, die Mitglieder und den Vorsitz. Für den Beirat gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Ortsgemeinde.

§ 28
Jugendvertretung
gem. § 56 b GemO

(1) Der Ortsgemeinderat berät und entscheidet über die Einrichtung einer Jugendvertretung. Diese Jugendvertretung kann auf Grund einer Satzung im Rahmen der Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinde eingerichtet werden.

(2) Die Satzung enthält Regelungen über die Ziele, Aufgaben, die Bildung der Jugendvertretung, die Mitglieder und den Vorsitz. Für die Jugendvertretung gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Ortsgemeinde.

Abschnitt 9: Schlussvorschriften

§ 29

Gültigkeit von Satzungen gem. § 24 Abs. 6 GemO

Gemäß § 24 Abs. 6 gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

§ 30

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- die Hauptsatzung der Ortsgemeinde vom 05.07.1974
- die Änderung der Hauptsatzung vom 15.08.1979
- die Änderung der Hauptsatzung vom 14.08.1984
- die Änderung der Hauptsatzung vom 15.10.1990 und
- die Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 13.07.2001.

54687 Arzfeld, 20. September 2010

Alfons Kockelmann
Ortsbürgermeister

Bekanntmachungsorgan gem. § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung

Für die in § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Arzfeld bestimmte Zeitung legte der Gemeinderat in seiner Sitzung am 24. August 2010 als Bekanntmachungsorgan den „Trierischen Volksfreund“ fest.